agrisano

Agrisano Pencas

# Berufliche Vorsorge

Pläne: A | B | C | E | F

gültig ab:

**BVG-Vorsorgereglement** 01.01.2017

**Inhaltsverzeichnis**


BVG Vorsorgereglement 2017 ..... 3
A. Einleitung ..... 3
Art. 1 - Zweck / Grundlagen ..... 3
Art. 2 - Verwaltung der Personalvorsorge ..... 4
B. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe ..... 4
Art. 3 - Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme ..... 4
Art. 4 - Alter / Rücktrittsalter ..... 6
Art. 5 - Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) ..... 6
Art. 6 - Versicherter Lohn / Versichertes Einkommen ..... 7
Art. 7 - Auskunfts- und Meldepflicht ..... 9
Art. 8 - Auszahlung und Form fälliger Leistungen ..... 9
Art. 9 - Verhältnis zu anderen Versicherungen ..... 10
Art. 10 – Subrogation (BVG Art. 34b/BVV2 Art. 27 erweitert auf weitergehende Vorsorge) ..... 11
Art. 11 - Abtretung / Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum ..... 11
C. Sparversicherung und Altersleistungen ..... 14
Art. 12 - Altersguthaben ..... 14
Art. 13 – Altersgutschriften ..... 15
Art. 14 - Altersrente ..... 17
Art. 15 - Pensionierten-Kinderrenten ..... 18
D. Risikoleistungen ..... 19
Art. 16 - Invalidenrente ..... 19
Art. 17 - Invaliden-Kinderrenten ..... 19
Art. 18 – Ehegattenrente / Partnerrente bei eingetragener Partnerschaft ..... 19
Art. 19 - Lebenspartnerrente ..... 20
Art. 20 - Waisenrenten ..... 21
Art. 21 - Todesfallkapital ..... 22
Art. 22 - Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen) ..... 22
E. Finanzierung ..... 23
Art. 23 - Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden / Tarife ..... 23
Art. 24 - Beitragsbefreiung bei Invalidität ..... 24
F. Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ..... 24
Art. 25 - Grundsatz ..... 24
Art. 26 - Verwendung ..... 24
Art. 27 - Wiedereinkauf ..... 25
Art. 28 – Anrechnung ..... 25
Art. 29 - Ausländische Scheidungsurteile ..... 25
Art. 30 - Anpassung der Invalidenrente vor dem ordentlichen Rentenalter ..... 25
Art. 32 - Anspruch auf Hinterlassenenleistung des geschiedenen Ehegatten ..... 26
Art. 33 - Überentschädigung ..... 26
G. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses ..... 26
Art. 34 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung ..... 26
Art. 35 - Höhe der Freizügigkeitsleistung (Beitragsprimat) ..... 28
Art. 36 - Gesamtliquidation ..... 28

Art. 37 - Nachdeckung / Nachhaftung ..... 29
H. Schlussbestimmungen ..... 29
Art. 38 - Sanierung ..... 29
Art. 39 - Inkrafttreten ..... 29
Art. 40 - Änderungen / Abweichungen ..... 30

# BVG Vorsorgereglement 2017

## A. Einleitung

### Art. 1 - Zweck / Grundlagen

(1)

Die Agrisano Pencas, nachstehend Stiftung genannt, unterhält eine Personalvorsorge für Betriebe mit BVG-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement anschliessen.

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie garantiert die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen.

(2)

Die Betriebe beantragen den Anschluss an die Stiftung durch Einreichung des Antragsformulars. Der Anschluss tritt in Kraft, sobald der Betrieb von der Stiftung die schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat.

Bei einer Übernahme eines Betriebes von einer anderen Vorsorgeeinrichtung werden die Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten nur bei Bezahlung des durch die Stiftung errechneten Deckungskapitals übernommen.

Die Stiftung kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen.

Die Betriebe melden der Stiftung die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten.

(3)

Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten (Art. 10) ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

(4)

Die Stiftung gewährleistet eine vertrauliche Behandlung der Daten.

(5)

Die nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten ohne entsprechenden Hinweis für die Versicherungs-Pläne A, B, C, E und F.

Die Versicherungspläne A, B, C, E und F sind im Anhang dieses Reglements beschrieben.

(6)

Pro Betrieb sind für Personen, die einer nach objektiven Kriterien bestimmten Personengruppe angehören, der gleiche oder die gleichen Versicherungspläne zu wählen.

(7)

Die Pläne E und F können nur in Verbindung mit den Plänen A, B oder C, abgeschlossen werden.

(8)

Solange eine eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz (PartG) dauert, ist sie der Ehe gleichgestellt. Alle in diesem Reglement in Bezug auf Ehepaare festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt (ATSG 13a).

### Art. 2 - Verwaltung der Personalvorsorge

Die Verwaltung der Personalvorsorge, der Vollzug dieses Reglements und die Information der versicherten Personen sowie die Erteilung von Auskünften obliegen der Stiftung. Diese unterhält eine Geschäftsstelle.

## B. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

### Art. 3 - Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

(1)

Der Personalvorsorge haben alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Betriebe sich der Stiftung angeschlossen haben, obligatorisch beizutreten. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Die Aufnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt mit Beginn des Arbeitsvertrages.

Für die Aufnahme von Selbständigerwerbenden ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge voll arbeitsfähig und vollständig gesund, so besteht der Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement ohne Vorbehalt. Zur Prüfung des Gesundheitszustandes kann die Stiftung eine eingehende Gesundheitsprüfung vornehmen.

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, so ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18 und 23 BVG, insbesondere was die Versicherung von Personen mit Geburtsgebrechen und Personen, die als Minderjährige invalid geworden sind, betrifft.

Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Personalvorsorge nicht voll arbeitsfähig und gesund, so kann in Bezug auf die Leistungen der weitergehenden Vorsorge ein Leistungsvorbehalt angebracht werden. Gemäss Art. 331c OR darf dieser höchstens 5 Jahre betragen.

Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Leistungen der weitergehenden Vorsorge sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat.

(2)

Folgende, im Reglement nachfolgend als Selbständigerwerbende bezeichnete Personen können sich freiwillig im Rahmen der Aufnahmebedingungen der Personalvorsorge gemäss diesem Reglement anschliessen:

- Bäuerinnen oder Bauern (Selbständigerwerbende);
- der in einem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Ehegatte der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters (sie sind den Selbständigerwerbenden gleichgestellt);
- die anderen in einem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, soweit sie unter Art. 1a Abs. 2 lit a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) fallen (sie sind den Selbständigerwerbenden gleichgestellt).

(3)

Nicht in die Personalvorsorge aufgenommen werden:

- Personen, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das Rücktrittsalter (Art. 4 Abs. 2) bereits erreicht oder überschritten haben;
- Personen, deren Jahreslohn bzw. Jahreseinkommen (Art. 6) den Betrag von 75% der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Personalvorsorge rückwirkend auf Beginn des Arbeitsverhältnisses, sofern die aufzunehmende Person sowohl bei Beginn des Arbeitsverhältnisses als auch im Zeitpunkt der Verlängerung gesund und voll arbeitsfähig war. Trifft dies nicht zu, so erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme rückwirkend auf Beginn der ersten Anstellung;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dies schriftlich verlangen;
- Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind, respektive eine ganze Rente der IV beziehen;
- Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- Selbständigerwerbende deren, Betriebe ihre BVG-pflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bei der Stiftung versichern.
- Selbständigerwerbende deren Betriebe keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- Selbständigerwerbende mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.

(4)

Lohnteile, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer von anderen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern bezieht, werden nicht versichert (Ausschluss von freiwilligen Versicherungen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG).

(5)

Sinkt der Jahreslohn, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall handelt, derart, dass eine Person nach diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern ist, so tritt die versicherte Person aus der beruflichen Vorsorge aus. Für die Behandlung des vorhandenen Altersguthabens gilt Art. 35 sinngemäss.

**Art. 4 - Alter / Rücktrittsalter**

(1)

Als Alter zur Berechnung der Prämien für die Altersgutschriften und die Risiken Invalidität, Beitragsbefreiung und Todesfall gemäss Art. 23 und 24, gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

(2)

Das ordentliche Rücktrittsalter bei Frauen wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 64. Altersjahres folgt.

Das ordentliche Rücktrittsalter bei Männern wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

**Art. 5 - Invalidität (Erwerbsunfähigkeit)**

(1)

Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei Vorliegen einer Invalidität gemäss IV gilt folgender Rentenanspruch:

| **IV-Grad** | **Rentenanspruch bei Eintritt der Invalidität** | |
|---|---|---|
| | **vor 2007** | **ab 2007** |
| unter 40% | kein Anspruch | kein Anspruch |
| 40 bis 49% | ¼ Rente | ¼ Rente |
| 50 bis 59% | ½ Rente | ½ Rente |
| 60 bis 66.65% | ½ Rente | ¾ Rente |
| 66.66 bis 69% | ganze Rente | ¾ Rente |
| 70% und mehr | ganze Rente | ganze Rente |

(2)

Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hat oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.

**Art. 6 - Versicherter Lohn / Versichertes Einkommen**

(1)

Als Jahreslohn (für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bzw. Jahreseinkommen (für Selbständigerwerbende) gilt im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn bzw. das AHV-pflichtige Jahreseinkommen. Bei obligatorisch zu Versichernden ist der volle AHV-Jahreslohn zu deklarieren.

(2)

Der Jahreslohn bzw. das Jahreseinkommen wird normalerweise nur im Rahmen der Bestimmung von Art. 79c BVG nach oben begrenzt (10-facher Betrag von zurzeit 300% der maximalen AHV-Altersrente). Es besteht jedoch die Möglichkeit, für nach objektiven Kriterien bestimmte Personengruppen innerhalb eines angeschlossenen Betriebes den Jahreslohn bzw. das Jahreseinkommen auf 300% der maximalen AHV-Altersrente zu begrenzen.

Wird in Ergänzung zu einem Plan A, B oder C ein Plan E oder F abgeschlossen, so gilt die für den Plan A, B oder C definierte Begrenzung des Jahreslohnes bzw. des Jahreseinkommens auch für den Plan E oder F.

(3)

Zur Berechnung des versicherten Jahreslohnes bzw. des versicherten Jahreseinkommens (nachstehend versichertes Einkommen genannt) wird der Jahreslohn bzw. das Jahreseinkommen gemäss Art. 6 Abs. 1 bei den Versicherungsplänen A, B, C, E und F um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV und der IV vermindert.

Auf Wunsch kann für den ganzen Betrieb oder für ein nach objektiven Kriterien definiertes Kollektiv, auf den Koordinationsabzug verzichtet werden.

Wird in Ergänzung zu einem Plan A, B oder C ein Plan E oder F abgeschlossen, so gilt der für den Plan A, B oder C definierte Koordinationsabzug auch für den Plan E oder F.

Der Koordinationsabzug bei den Plänen A, B, C, E und F wird nach BVG festgelegt. Er entspricht zurzeit 87.5% der maximalen AHV-Altersrente. Für Personen, die teilweise invalid sind, wird der Koordinationsabzug durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst. Dabei wird folgende Skala angewandt:

| **IV-Grad** | **Reduktion des Koordinationsabzuges** | |
|---|---|---|
| | **Eintritt der Invalidität** | |
| | **vor 2007** | **ab 2007** |
| unter 40% | 0% | 0% |
| 40 bis 49% | 25% | 25% |
| 50 bis 59% | 50% | 50% |
| 60 bis 66.65% | 50% | 75% |
| 66.66 bis 69% | 0%* | 75% |
| 70% und mehr | 0%* | 0%* |

* Versicherungspflicht entfällt

(4)

Das versicherte Einkommen entspricht beim Überschreiten der Eintrittsschwelle mindestens dem nach BVG massgebenden Minimalbetrag von zurzeit 12,5% der maximalen AHV-Altersrente.

Für Personen, die vor 2007 teilweise invalid geworden sind, wird das minimale versicherte Einkommen durch entsprechende Reduktion gemäss der Tabelle unter Art. 6 Abs. 3, dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst. Für Personen, die ab 2007 teilweise invalid werden, erfolgt keine Reduktion.

(5)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Der Jahreslohn entspricht dem AHV-Lohn des entsprechenden Jahres gemäss AHV-Deklaration. Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber beschäftigt, gilt als Jahreslohn für die Leistungsberechnung der Lohn, den sie/er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Selbständigerwerbende: Als Berechnungsgrundlage für den Jahreslohn gilt das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge gemeldete Jahreseinkommen. Dieses entspricht im Maximum dem im entsprechenden Kalenderjahr mutmasslich zu erwartenden, nach AHV-Normen bestimmten Jahreseinkommen.

Der Beschäftigungsgrad wird bei der Berechnung des versicherten Einkommens nicht berücksichtigt.

(6)

Ist eine neu zu versichernde Person teilweise invalid, so wird das versicherte Einkommen aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes / Jahreseinkommens festgesetzt.

Wird eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 5 teilweise invalid erklärt, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden Teil, für den das versicherte Einkommen konstant bleibt, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teil. Für diesen Teil der Versicherung wird das versicherte Einkommen nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes / Jahreseinkommens festgesetzt.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Versicherung neu aufgeteilt. Eine Abnahme des Invaliditätsgrades bleibt für die Aufteilung der Versicherung unberücksichtigt, wenn der Invaliditätsgrad innerhalb der folgenden 12 Monate wieder zunimmt.

(7)

Bei Änderungen des versicherten Einkommens werden die versicherten Leistungen und die Beiträge am 1. Januar angepasst.

Für voll arbeitsunfähige und für voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Für die Erhöhung der Leistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 1) sinngemäss.

**Art. 7 - Auskunfts- und Meldepflicht**

(1)

Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

- die Verheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- der Eintrag und die Streichung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz einer versicherten Person;
- die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen (Art. 9 Abs. 2);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
- der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers;
- die Verheiratung oder der Eintrag der Partnerschaft einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer Rente gemäss Art. 18;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird.

(2)

Stiftung und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber lehnen die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Die Stiftung behält sich die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen vor.

**Art. 8 - Auszahlung und Form fälliger Leistungen**

(1)

Fällige Leistungen werden durch die Stiftung ausbezahlt, und zwar für Versicherte, die in einem Staat der EU oder der EFTA leben am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung. Für Versicherte mit Wohnsitz in einem Drittstaat erfolgt die Auszahlung der Leistungen am Sitz der Stiftung, sofern die Überweisung an den Wohnsitz der Anspruchsberechtigten aus Gründen der Administration oder der Kosten unverhältnismässig ist.

(2)

Unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vierteljährlichen vorschüssigen Teilbeträgen ausbezahlt; Rentenfälligkeitstage sind der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.

Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag bemessen. Stirbt eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger, so werden an Hinterlassene auszurichtende Renten erstmals am nächsten Rentenfälligkeitstag fällig. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Rententeile sind zurück zu erstatten. Eine Ausnahme bilden die Rententeile, die für das Quartal entrichtet werden, in welchem die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger stirbt. Diese Rententeile müssen nicht zurückerstattet werden.

(3)

Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag (Barwert) ausgerichtet.

(4)

Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle der Altersrente - unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 5 - das im Pensionierungszeitpunkt vorhandene Altersguthaben oder Teile davon als Kapitalleistung bar beziehen.

**Art. 9 - Verhältnis zu anderen Versicherungen**

(1)

Für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) sind

- die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten sowie
- die Ehegattenrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrenten

nur im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG und höchstens in dem Umfange versichert, dass, zusammen mit den anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 lit. a, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen, ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen, 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden.

Bei einer schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles und entsprechenden Kürzung der Leistungen gemäss UVG, MVG oder AHV/IV werden für die Bestimmung der Leistungen gemäss diesem Reglement die ungekürzten Leistungen nach UVG, MVG oder AHV/IV berücksichtigt.

Die Beitragsbefreiung bei Invalidität wird unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt.

Selbständigerwerbende haben sich obligatorisch bei der Anmeldung als solche zu deklarieren, damit für sie das Unfallrisiko prämienpflichtig eingeschlossen werden kann und sämtliche Risikoleistungen unabhängig davon gewährt werden, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss UVG oder MVG handelt.

(2)

Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen, ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen oder dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommen, 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen der IV.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung nach UVG, der Militärversicherung nach MVG, der obligatorische Krankentaggeldversicherung nach Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag sowie andere Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen).

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

**Art. 10 – Subrogation (BVG Art. 34b/BVV2 Art. 27 erweitert auf weitergehende Vorsorge)**

(1)

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.

(2)

Stehen der versicherten Person weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss Abs. 1 übersteigen, so ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der weitergehenden Vorsorge zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Stiftung abtreten.

**Art. 11 - Abtretung / Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum**

(1)

Ansprüche aus diesem Reglement können, unter Vorbehalt von Abs. 2, vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2)

Die versicherte Person kann im Rahmen von Abs. 3 und unter Beachtung der übrigen Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen für einen der folgenden Zwecke den Anspruch auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden oder das Altersguthaben bzw. einen Teil davon vorausbeziehen:

a) für den Erwerb und die Erstellung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses;
b) für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen;
c) für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

Voraussetzung ist die Nutzung der Eigentumswohnung, des Einfamilienhauses oder der mitfinanzierten Wohnung (Beteiligung) durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Ist die versicherte Person voll invalid, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs aufgrund des Teils der Versicherung möglich, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Bei einer verheirateten Person ist für eine Verpfändung und einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Die Verpfändung ist der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Die Stiftung zahlt den für Wohneigentum geltend gemachten Betrag innerhalb von sechs Monaten aus, frühestens jedoch auf den durch die versicherte Person beantragten Zeitpunkt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an die von ihr bezeichnete berechtigte Partei. Machen mehrere versicherte Personen in der genannten Zeitperiode einen Vorbezug geltend, so erledigt die Stiftung die Gesuche grundsätzlich nach ihrem Eingang, jedoch in erster Priorität die Gesuche mit Zweckbestimmung nach lit. b, anschliessend diejenigen nach lit. a und in letzter Priorität diejenigen mit Zweckbestimmung nach lit. c.

Ist diese Behandlung der Gesuche aus Liquiditätsgründen nicht möglich bzw. zumutbar, so befindet die Stiftung über deren Aufschub im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stützt sich dabei auf die oben erwähnte Prioritätenliste.

(3)

Die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezuges sind bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 4 Abs. 2 bis zu einem Höchstbetrag möglich.

Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres:

- Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 35 im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezuges.

Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres:

- Er entspricht der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 35 bei Vollendung des 50. Altersjahres oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung bzw. des Vorbezuges.

Für den Vorbezug zur Verwendung gemäss Abs. 2 lit. a) und c) und für jede Rückzahlung in Teilbeträgen (Abs. 5) legt der Bundesrat einen Mindestbetrag fest. Dieser beträgt zurzeit CHF 20'000.00.

Der vorausbezogene Betrag bzw. der aus der Pfandverwertung der gemäss Abs. 2 verpfändeten Leistungsansprüche oder Freizügigkeitsleistung erzielte Erlös ist im Zeitpunkt der Auszahlung als Kapitalleistung vom übrigen Einkommen getrennt zu versteuern.

(4)

Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrages gemäss Abs. 3 jährlich, bis zu einer allfälligen Pfandverwertung, erhöht.

Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich. Für die Ermittlung des neuen höchstmöglichen Vorbezugs sind die Bestimmungen von Abs. 3 massgebend. Für Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen: Die Freizügigkeitsleistung bei Vollendung des 50. Altersjahres erhöht sich um einen nach diesem Alter zurückbezahlten Vorbezug bzw. vermindert sich um einen nach diesem Alter vorbezogenen Betrag. Die Begrenzung auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und dem für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Betrag.

(5)

Die versicherte Person kann den Vorbezug bzw. den aus einer Pfandverwertung erzielten Erlös in einem Betrag oder in Teilbeträgen (Abs. 3) bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 4 Abs. 2 oder bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurück zahlen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorbezug in einem Betrage zurück zu zahlen, wenn sie das Wohneigentum veräussert oder Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Bei ganzer oder teilweiser Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des aus einer Pfandverwertung erzielten Erlöses, kann die versicherte Person den darauf bezahlten Steuerbetrag ohne Zins mit schriftlichem Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung bei der Behörde des Kantons zurückfordern, die den Steuerbetrag erhoben hat.

(6)

Der im Voraus bezogene Betrag wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto belastet. Entsprechend ergeben sich tiefere Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen. Die Reduktion der Invaliditäts- und Todesfallleistungen wird sowohl im Plan A, wie auch in den Plänen B und C vorgenommen. Für Vorbezüge welche dem Guthaben gemäss BVG belastet werden, wird die Reduktion der Leistungen mit dem Umwandlungssatz gemäss BVG berechnet. Für Vorbezüge welche dem Guthaben aus weitergehender Vorsorge belastet werden wird die Reduktion gemäss dem Umwandlungssatz für weitergehende Vorsorge berechnet. Für die bei den Invaliditäts- und Todesfallleistungen entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes kann eine durch die Stiftung vermittelte Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten einer Zusatzversicherung hat die versicherte Person zu tragen.

Eine Rückzahlung des im Voraus bezogenen Betrages wird dem für die versicherte Person individuell geführten Alterskonto gutgeschrieben. Die durch den Vorbezug in ihrer Höhe tangierten Leistungen werden nach dem im Zeitpunkt der Rückzahlung in Kraft stehenden Vorsorgereglement neu bestimmt. Für den Einkauf der Differenz zwischen den sich nach einer vollständigen Rückzahlung der im Voraus bezogenen Beträge ergebenden Leistungen und den Leistungen, die sich ohne den Einsatz der Mittel für Wohneigentum ergeben hätten, kann die versicherte Person gemäss Art. 13 Abs. 4 eine Einkaufssumme erbringen.

Diese Bestimmungen werden bei der Pfandverwertung bzw. einer Rückzahlung eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses sinngemäss angewendet.

(7)

Für die Durchführung der Wohneigentumsförderungsmassnahmen kann die Stiftung der versicherten Person eine angemessene, einmalige Gebühr belasten, welche im Maximum CHF 1’000.00 beträgt.

## C. Sparversicherung und Altersleistungen

### Art. 12 - Altersguthaben

(1)

Für jede versicherte Person wird mit einer Sparversicherung durch Führung eines individuellen Alterskontos ein Altersguthaben gemäss BVG-Minimum geäufnet. Sofern die versicherte Person einen Sparvorgang in der weitergehenden Vorsorge aufweist, wird ihr pro bestehendem Versicherungsplan auf einem separaten Konto ein zusätzliches Altersguthaben gutgeschrieben.

Den Alterskonti werden je nach ihrer Herkunft (BVG-Minimum, weitergehende Vorsorge, Versicherungsplan) folgende Posten gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften (Art. 13 Abs. 1);
- die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen; sie sind bei der Aufnahme in die Personalvorsorge obligatorisch einzubringen, soweit sie zum Einkauf von Versicherungsjahren (Art. 13 Abs. 3) verwendet werden können;
- die Freizügigkeitsleistung, die bei Ehescheidung aus der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten in die Personalvorsorge gemäss diesem Reglement übertragen worden ist;
- die zusätzliche Einkaufssumme gemäss Art. 13 Abs. 4;
- die Einmaleinlagen aus dem freien Stiftungsvermögen gemäss Beschluss der Stiftung oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- die Zinsen;
- allfällige Beteiligungen am Überschuss.

Personen die bei der Aufnahme in die Personalvorsorge das 54. Altersjahr vollendet haben können Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen höchstens bis zu dem gemäss Art. 13 Abs. 3 berechneten Betrag einbringen.

Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in die Personalvorsorge aufgenommenen Personen, beinhalten die Alterskonti auch das zuvor geäufnete Altersguthaben.

(2)

Der Zins des Altersguthabens gemäss BVG-Minimum wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres zu dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

Die Stiftung kann für die Verzinsung des Alterskontos für die weitergehende Vorsorge einen anderen Zinssatz festlegen, der dem Konto nach dem gleichen Modus, wie er beim Altersguthaben gemäss BVG-Minimum angewendet wird, gutgeschrieben wird.

(3)

Tritt eine Person während des Jahres der Personalvorsorge bei, so wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto/den Alterskonti gutgeschrieben. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Einmaleinlagen, die während des Jahres geleistet werden.

Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Alterskontos/der Alterskonti am Ende des Vorjahres bis zudem Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten oder die Freizügigkeitsleistung fällig ist.

(4)

Das Endaltersguthaben ohne Zins entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos/der Alterskonti erhöht um die Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlende Zeit, ohne Zins.

**Art. 13 – Altersgutschriften**

Ordentliche Altersgutschriften und Freizügigkeitsleistungen

(1)

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften für die Versicherungspläne A, B, C, E und F sind im Anhang dieses Reglements beschrieben.

(2)

Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

(3)

Mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden Versicherungsjahre eingekauft. Der Einkauf basiert auf der Nachzahlung von Altersgutschriften gemäss Abs. 1, unter Berücksichtigung des anrechenbaren Lohnes / anrechenbaren Einkommens im Zeitpunkt der Aufnahme der Person in die Personalvorsorge.

Einkäufe zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes:

(4)

Die versicherte Person kann, zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes, die Erbringung von Einkaufssummen beantragen.

Einkäufe sind in folgenden Fällen möglich:

a) für den Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten ergeben hat;

Unter der Voraussetzung, dass ein Vorbezug zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 11 wieder eingebracht wurde, können auch in folgenden Fällen Einkäufe getätigt werden:

b) für den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren, die nicht durch die Freizügigkeitsleistungen eingekauft werden konnten;

c) für den Einkauf einer Lohnerhöhung / einer Einkommenserhöhung oder mehrerer Lohnerhöhungen / mehrerer Einkommenserhöhungen;

d) zur Vermeidung oder Milderung einer Leistungskürzung im Falle eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand (Art. 14 Abs. 3) kann jede versicherte Person die Beiträge, die sie infolge vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand nicht erbringen kann, durch zusätzliche Einmaleinlagen während der Versicherungsdauer auf das individuelle Beitragskonto einzahlen. Der Einkauf ist insgesamt für Frauen auf den Beitrag für maximal 6, für Männer maximal 7 ordentliche Beitragsjahre begrenzt (Frauen 72 Monate, Männer 84 Monate). Er kann auch in Teilbeträgen, die mindestens einen Beitrag für 6 Monate umfassen müssen, erbracht werden.

Tritt eine Person, die von der Möglichkeit des Einkaufs für den vorzeitigen Ruhestand Gebrauch gemacht hat, nicht oder nicht in dem Umfang, wie sie diesen eingekauft hat, in den vorzeitigen Ruhestand, sind bei der ordentlichen Beitragsberechnung die für die gleiche Zeit erbrachten Einkaufszahlungen mit zu berücksichtigen, d. h., der ordentliche Beitrag für die Altersvorsorge wird in diesem Umfang gekürzt.

Die Austrittsleistung darf das ordentliche reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% übersteigen. Reicht der Beitragsstopp wie er vorgängig beschrieben wird zur Erreichung dieses Ziels nicht aus, wird a) auf die Verzinsung der Altersguthaben im notwendigen Rahmen verzichtet; und sofern auch diese Massnahme nicht ausreicht können b) die Leistungen im erforderlichen Masse gekürzt werden. Das ordentliche reglementarische Leistungsziel entspricht dabei dem versicherten Einkommen zum Zeitpunkt der letztmaligen Erbringung eines Einkaufs für den vorzeitigen Ruhestand multipliziert mit dem Wert aus der Einkaufstabelle (Anhang) im Alter 65 für Männer bzw. 64 für Frauen (Summe der Altersgutschriften zwischen Alter 25 und 65 bzw. 64) und dem, im Alter 65 bzw. 64 massgebenden Rentenumwandlungssatz.

(5)

Der Einkauf ist bis zum Erreichen des Rücktrittsalters jederzeit möglich.

Wird ein Einkauf getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückbezogen werden (BVG Art. 79b)

(6)

Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücken bei Ehescheidung entspricht dem Betrag der infolge Ehescheidung gemäss Art. 25 Abs. 2 auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen wurde.

Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücken aufgrund fehlender Versicherungsjahre und/oder Erhöhung des versicherten Einkommens, und den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ergibt sich aus dem für Altersvorsorge versicherten Einkommen im Zeitpunkt der Erbringung der Einkaufssumme multipliziert mit dem, dem Alter im Zeitpunkt der Einkaufserbringung entsprechenden Wert der Einkaufstabelle im Anhang 2 sowie der Summe möglicher Sparbeiträge für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand für maximal 7 Jahre (84 Monate) abzüglich

- des zum Zeitpunkt der Erbringung der Einmaleinlage vorhandenen Altersguthabens;
- aller vorhandenen Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen (BVV2 Art. 60a Abs. 3);
- der Freizügigkeitsleistung, welche bei Ehescheidung in die Stiftung übertragen wurde;
- eines allfälligen Guthabens in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen, gemäss Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3), vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. (BVV 2 Art. 60a Abs. 2).

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, gelten die Einschränkungen gemäss BVG Art. 79b Abs. 2.

(7)

Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt in dem sie einen Einkauf beantragt nicht voll arbeitsfähig und gesund, so kann der Einkauf verweigert oder kann auf die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen ein Leistungsvorbehalt angebracht werden. Gemäss Art. 331c OR darf dieser höchstens 5 Jahre betragen.

Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke einkauft.

**Art. 14 - Altersrente**

(1)

Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente hat die versicherte Person - unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 - wenn sie das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 erlebt.

(2)

Die jährliche Altersrente gemäss BVG-Minimum ergibt sich durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs auf die Altersrente vorhandenen Altersguthabens nach den Bestimmungen von Art. 14 BVG. Der Umwandlungssatz beträgt bei Altersrentenbeginn im Rücktrittsalter den im Anhang dieses Reglements aufgeführten Prozentsatz. Die Stiftung kann für die weitergehende Vorsorge einen anderen Umwandlungssatz festlegen. Dieser wird ebenfalls im Anhang aufgeführt.

Mit dieser Umwandlung werden auch die mit der Altersrente verbundenen Witwen-, Witwer- und Pensionierten-Kinderrenten eingekauft.

Erreicht eine im Sinne der IV invalide Person das Rücktrittsalter als Bezügerin oder Bezüger einer Invalidenrente, so wird die sich aufgrund des Altersguthabens gemäss BVG ergebende Altersrente mit der nach BVG massgebenden Invalidenrente verglichen. Ist die genannte Altersrente niedriger, so wird der Differenzbetrag zusätzlich zu der sich nach diesem Reglement ergebenden Altersrente erbracht.

(3)

Vorzeitige Pensionierung: Anspruch auf eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente hat eine versicherte Person, wenn sie nach Vollendung ihres 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des beim Rücktritt vorhandenen Altersguthabens mit einem reduzierten Umwandlungssatz. Die Reduktion des Umwandlungssatzes beträgt 0.2 Prozentpunkte für die Rente gemäss BVG und 0.15 Prozentpunkte für die Rente der weitergehenden Vorsorge für jedes Vorbezugsjahr bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum gemäss Art. 4 Abs. 2. Die Kürzung gilt für die ganze Dauer des Rentenbezuges. (Beispiel: BVG Umwandlungssatz ordentliches Rücktrittsalter 6.8%, Vorpensionierung 4 Jahre, Kürzung 4 mal 0.2 Prozentpunkte, ergibt einen Umwandlungssatz von 6%). Bei unterjähriger Vorpensionierung erfolgt die Kürzung des Rentensatzes proportional.

(4)

Rentenaufschub: Erfolgt der Rücktritt nach dem Rücktrittsalter, so werden die nach Erreichen des Rücktrittsalters versicherungsmässig anfallenden Altersrenten angesammelt, zu dem für die Verzinsung des Altersguthabens massgebenden Satz verzinst und beim Rücktritt der versicherten Person in einem Betrag ausbezahlt.

Stirbt eine versicherte Person nach dem Rücktrittsalter, jedoch vor Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit, so werden die angesammelten und verzinsten Altersrenten an die Hinterlassenen ausgerichtet. Für deren Auszahlung finden die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss Anwendung.

(5)

Anstelle der Altersrente kann die versicherte Person die Auszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens als Kapitalleistung verlangen. Wird nur ein Teil als Kapitalleistung bezogen, muss das für die Rentenbildung verbleibende Kapital mindestens einen Betrag umfassen der zu einer Rente führt, die den Minimalbetrag gemäss Art. 8 Abs. 3 übersteigt.

Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 1 Monat vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 4 Abs. 2 spätestens im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden.

Ist die anspruchsberechtigte Person verheiratet, ist für die Kapitalauszahlung in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Stiftung kann eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten verlangen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Im Umfang des Kapitalbezuges sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

**Art. 15 - Pensionierten-Kinderrenten**

(1)

Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten hat die versicherte Person für Kinder unter 18 Jahren (Art. 20 Abs. 2).

Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 5 (Bezug des Altersguthabens als Kapitalleistung).

Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente gemäss Art. 14. Sie erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

Art. 14 Abs. 3 und 4 sowie Art. 20 Abs. 3, zweiter Abschnitt, finden sinngemäss Anwendung.

(2)

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Altersrente gemäss BVG-Minimum. Sie ist jedoch mindestens gleich hoch wie eine vorgängig ausgerichtete Invaliden-Kinderrente.

Bei den Plänen E und F ist keine Pensionierten-Kinderrente versichert.

## D. Risikoleistungen

### Art. 16 - Invalidenrente

(1)

Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person.

Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von 12 Monaten, frühestens mit dem Anspruch auf die IV-Rente. Ist jedoch die invalide Person noch im Genuss der vollen Lohnzahlung oder gleichwertiger Zahlungen, so beginnt ihr Anspruch auf eine Invalidenrente erst mit Beendigung der genannten Zahlungen.

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 erreicht.

(2)

Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei voller Invalidität ist für die Versicherungspläne A, B, und C im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind keine Invalidenleistungen versichert.

### Art. 17 - Invaliden-Kinderrenten

(1)

Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten hat eine im Sinne von Art. 5 invalide Person für die Kinder unter 18 Jahren (Art. 20 Abs. 2 kommt sinngemäss zur Anwendung).

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG).

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente gemäss Art. 16; sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter vollendet hat oder stirbt. Art. 20 Abs. 3, zweiter Abschnitt, findet sinngemäss Anwendung.

(2)

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente bei voller Invalidität ist für die Versicherungspläne A, B, und C im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind keine Invalidenleistungen versichert.

### Art. 18 – Ehegattenrente / Partnerrente bei eingetragener Partnerschaft

(1)

Anspruch auf eine Ehegattenrente hat der überlebende Ehegatte, wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt, sofern er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt, und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 14 Abs. 5 (Bezug des Altersguthabens als Kapitalleistung).

Die Ehegattenrente wird - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 - vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, bis zum Tode des verwitweten Ehegatten ausgerichtet.

Bei Verheiratung des verwitweten Ehegatten erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente.

(2)

Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person ist für die Versichertenpläne A, B und C im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind keine Hinterlassenenleistungen versichert.

Ist der Ehegatte (bzw. der geschiedene Ehegatte) mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente um 5% ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte (bzw. der geschiedene Ehegatte) mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person, höchstens aber um 50%.

Erfolgt die Eheschliessung nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

Eheschliessung nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters im:

- ersten Jahr: 80%
- zweiten Jahr: 60%
- dritten Jahr: 40%
- vierten Jahr: 20%
- ab dem 5. Jahr: 0%

Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

Erfolgt die Eheschliessung nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, so besteht lediglich Anspruch auf die Mindestleistung gemäss BVG.

**Art. 19 - Lebenspartnerrente**

(1)

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente bzw. auf eine einmalige Abfindung hat der/die überlebende, von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner/in (verschiedenen oder gleichen Geschlechts), sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben,

b) die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind,

c) entweder der/die bezeichnete Lebenspartner/in das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der/die bezeichnete Lebenspartner/in für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss,

d) die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den/die begünstigten Lebenspartner/in schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

(2)

Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sämtliche vorstehenden Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

(3)

Bei Tod, Verheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt die Lebenspartnerrente. Die Stiftung prüft die Berechtigung des Bezugs der Lebenspartnerrente periodisch. Die rentenbeziehende Person ist verpflichtet, der Stiftung die zur Prüfung nötigen Auskünfte zu erteilen. Werden diese Auskünfte verweigert, stellt die Stiftung die Rentenzahlung ein.

(4)

Die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 2 über die Berechnung der Rentenhöhe gelten für die Lebenspartnerrente sinngemäss.

(5)

Ein Anrecht auf Bezug eines Todesfallkapitals besteht lediglich im Rahmen von Art. 21.

**Art. 20 - Waisenrenten**

(1)

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder unter 18 Jahren (Abs. 2), wenn eine versicherte Person vor oder nach dem Altersrentenbeginn stirbt.

Vorbehalten bleiben Art. 9 Abs. 1 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Art. 14 Abs. 5 (Bezug des Altersguthabens als Kapitalleistung).

(2)

Als Kinder gelten:

- die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB; diesen gleichgestellt sind adoptierte und aussereheliche Kinder nach altem Recht, und
- die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Pflege- und Stiefkinder.

(3)

Die Waisenrenten werden - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und der nachfolgenden Bestimmungen - vom Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Der Anspruch besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für:

- Kinder, die in Ausbildung stehen

- invalide Kinder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind, respektive eine ganze Rente der IV beziehen.

(4)

Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist für die Versicherungspläne A, B und C im Anhang dieses Reglements beschrieben. Bei den Plänen E und F sind keine Hinterlassenenleistungen versichert.

**Art. 21 - Todesfallkapital**

(1)

Das Todesfallkapital in Höhe von 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt. Es wird - soweit erforderlich - zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten gemäss Art. 18, 19 und 20 verwendet.

(2)

Anspruch auf ein allfällig nach Finanzierung der Hinterlassenenrenten vorhandenes Todesfallkapital haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen nach folgender Rangordnung:

I. Der überlebende Ehegatte auf das volle Altersguthaben;
II. Die Kinder der verstorbenen Person zu gleichen Teilen auf das volle Altersguthaben. Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind adoptierte Kinder nach altem Recht; Pflege- und Stiefkinder sowie ausereheliche Kinder nach altem Recht sind den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt;
III. Natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zu mindestens einem Drittel aufgekommen ist, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, auf das volle Altersguthaben;
IV. Die Eltern auf das volle Altersguthaben;
V. Die Geschwister auf das volle Altersguthaben;
VI. Die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Altersguthabens;

Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Altersguthabens verbleiben der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. I bis III und wenn solche Personen fehlen gemäss Ziff. IV und V ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Änderung der Begünstigtenordnung muss der Stiftung schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. 22 - Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)**

(1)

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

(2)
Die nicht bereits gemäss Absatz 1 der Preisentwicklung anzupassenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie die Altersrenten, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden.

(3)
Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung und in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

## E. Finanzierung

### Art. 23 - Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden / Tarife

(1)
Die Stiftung legt die massgebenden Beiträge zur Finanzierung der Vorsorge in Prozenten des versicherten Einkommens gemäss Art. 6 jährlich in einem Tarif fest. Der Tarif unterscheidet zwischen den Geschlechtern und den Plänen. Er enthält pro Plan und Geschlecht je sechs Altersgruppen.

Bei der Festlegung des massgebenden Beitrages / Tarifs, werden folgende Komponenten berücksichtigt:

- Altersgutschriften
- Prämien für die Risiken Invalidität, Beitragsbefreiung und Todesfall
- Verwaltungskosten
- Teuerungszulagen
- Beitrag an den gesetzlichen Sicherheitsfonds
- Sofern erforderlich Beiträge für Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 38
- andere Kosten, sofern ausgewiesen

(2)
Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet der Stiftung 100% des von dieser festgelegten Beitrages/Tarifs. Sie/er kann maximal 50% des Beitrages/Tarifs der einzelnen versicherten Person bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen höheren Arbeitgeberanteil zu seinen Lasten übernehmen, doch gelten in jedem Fall 50% der Altersgutschriften sowie der übrigen vorgängig umschriebenen Kosten als Arbeitnehmerbeitrag.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erbringt die Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihr/ihm vorgängig hierfür geäufnet und von der Stiftung gesondert ausgewiesen worden sind.

Über die Verwendung von allenfalls aus dem Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur geleisteten Zahlungen entscheidet die Stiftung.

(3)

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Personalvorsorge und dauert bis zum Tode einer versicherten Person, längstens jedoch bis zum Rücktrittsalter bzw. bis zum Austritt aus der Personalvorsorge infolge vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Art. 24 (Beitragsbefreiung infolge Invalidität) bleibt vorbehalten.

### Art. 24 - Beitragsbefreiung bei Invalidität

Ab Beginn der Invalidität einer versicherten Person gemäss Art. 5 tritt bei den Plänen A, B, und C die Beitragsbefreiung in Kraft. Sie wird während der Dauer der Invalidität, maximal bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, ausgerichtet. Für den Umfang der Prämienbefreiung kommt Art. 5 Abs. 1 sinngemäss zum Tragen.

Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Bei den Plänen E und F ist die Beitragsbefreiung nicht versichert.

## F. Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

### Art. 25 - Grundsatz

(1)

Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 – 124e ZGB.

(2)

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert. Die versicherte Person kann analog zu einem Vorbezug für Wohneigentum eine Zusatzversicherung (Art. 11 Abs. 6) abschliessen.

(3)

Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

(4)

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so gilt der Betrag, der ihr bei Wiedereintritt in das Erwerbsleben zukommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

(5)

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gelten Abs. 2 und 3 sinngemäss.

### Art. 26 - Verwendung

Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

**Art. 27 - Wiedereinkauf**

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Durch den Wiedereinkauf verändert sich das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben nicht. Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittleistung durch eine invalide Person ist nicht möglich.

**Art. 28 – Anrechnung**

Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

**Art. 29 - Ausländische Scheidungsurteile**

Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person oder Anspruchsberechtigte beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Pensionskasse eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

**Art. 30 - Anpassung der Invalidenrente vor dem ordentlichen Rentenalter**

Die laufende Invalidenrente wird bei Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung gekürzt. Die Kürzung entspricht der übertragenen Austrittsleistung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens für die Berechnung der ordentlichen Altersrente massgebend war.

**Art. 31 - Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung**

(1)

Eine Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung erfolgt, wenn der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens eingetreten ist. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
- Dieser Betrag wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittleistung resp. der Altersrente belastet.
- Für die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente wird der Betrag mit dem im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz multipliziert.
- Die laufende Altersrente wird gekürzt um die hypothetische Altersrente und die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente.

(2)

Massgebend für die versicherungstechnische Kürzung der Altersrente sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse.

### Art. 32 - Anspruch auf Hinterlassenenleistung des geschiedenen Ehegatten

(1)

Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer im Ausmass von 60% der BVG-Altersrente gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente zugesprochen wurde, weil kein Ausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge möglich war.

(2)

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre

(3)

Der geschiedene Ehegatte hat in jedem Fall nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt. Bei Zusammentreffen von Hinterlassenenleistungen der AHV mit einer Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV wird nur die positive Differenz zwischen Hinterlassenenrente der AHV und eigener IV- Rente oder AHV-Altersrente berücksichtigt.

### Art. 33 - Überentschädigung

Wird die Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter infolge einer Scheidung geteilt, wird der zu übertragende Rentenanteil bei der Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 9 weiterhin mitberücksichtigt.

## G. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

### Art. 34 - Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

(1)

Wird das Vorsorgeverhältnis einer versicherten Person aufgelöst bevor ein Altersguthaben (Art. 12) vorhanden ist, so erlischt in diesem Zeitpunkt das Vorsorgeverhältnis, ohne dass ein Anspruch daraus entsteht. Ist ein Altersguthaben vorhanden, so hat die austretende Person, die noch keine Altersrente gemäss Art. 14 beanspruchen kann, Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Tritt die versicherte Person nach dem frühestmöglichen Rentenalter aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 14 Abs. 3, es sei denn, die versicherte Person nimmt eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder die versicherte Person ist nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

(2)

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin überwiesen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Abs. 3.

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so hat sie auf den Zeitpunkt ihres Austritts aus der Personalvorsorge Anspruch auf Einlage in

- eine Freizügigkeitspolice bei einer von ihr gewählten Versicherungsgesellschaft

oder

- ein Freizügigkeitskonto bei einer von ihr gewählten Bank.

(3)

Die Freizügigkeitsleistung wird im Zeitpunkt des Austritts aus der Personalvorsorge fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Stiftung die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins fällig.

(4)

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie

- die Schweiz endgültig verlässt und nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt. Bei Wohnsitznahme in einem Staate der EU/EFTA kann die Freizügigkeitsleistung gemäss BVG-Minimum nur dann bar bezogen werden, wenn der Wohnsitzstaat bestätigt, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens aus der weitergehenden Vorsorge ist jedoch möglich;
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- Anspruch auf einen Betrag hat, der kleiner ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag.

Bei einer verheirateten Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, bei einer Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers, erforderlich. In den beiden erstgenannten Fällen ist ausserdem der Anspruch auf Barauszahlung in der von der Stiftung festgelegten Form nachzuweisen.

Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so bleiben die Auszahlungsbeschränkungen gemäss Art. 13 Abs. 5 vorbehalten.

(5)

Im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung des Freizügigkeitsanspruchs sind der Stiftung die folgenden Angaben zu machen:

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin meldet der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Erwerbsunfähigkeit.

Die versicherte Person hat dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt die zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin erforderlichen Daten zu melden (Name und Sitz des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin, Name und Sitz der neuen Vorsorgeeinrichtung, PC- oder Bankkonto, bei Bankkonto auch Name, Sitz und PC-Konto oder Clearing-Nummer der Bank). Die direkte Meldung an die Stiftung hat unter folgenden Angaben zu erfolgen:

- Name der versicherten Person
- Geburtsdatum der versicherten Person
- AHV-Nummer der versicherten Person
- Adresse der versicherten Person
- Name und Adresse des/der bisherigen Arbeitgebers/Arbeitgeberin

Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht keine Barauszahlung geltend, so ist sie gesetzlich verpflichtet, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes gemäss Abs. 2 mitzuteilen. Erfüllt die versicherte Person diese Meldepflicht nicht, so wird die Freizügigkeitsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

**Art. 35 - Höhe der Freizügigkeitsleistung (Beitragsprimat)**

(1)

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vollen beim Austritt der versicherten Person aus der Personalvorsorge vorhandenen Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes).

Das vorhandene Altersguthaben beinhaltet das Altersguthaben gemäss BVG und der weitergehenden Vorsorge. Es ist nach den Bestimmungen über die Äufnung und Finanzierung (Art. 12 Abs. 1, Art. 13 und 23) in jedem Zeitpunkt des Ausscheidens der versicherten Person aus der Personalvorsorge gleich hoch oder höher als der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag.

Dieser setzt sich zusammen aus:

a) den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen mit Zins;
b) den von der versicherten Person an die Altersgutschriften geleisteten Beiträgen mit Zins;
c) einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über dem Alter (Art. 4 Abs. 1) von 20 Jahren auf dem Betrag gemäss lit. b), höchstens jedoch 100%.

Ist ein Teil des Altersguthabens für Wohneigentum vorbezogen oder ein Teil der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung eines geschiedenen Ehegatten übertragen worden, so versteht sich der Mindestbetrag unter Berücksichtigung von Betrag und Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Übertragung.

(2)

Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfange des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Wird die teilinvalide Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch nach Abs. 1.

Stirbt eine teilinvalide Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, so besteht für den nicht aufgelösten Teil ihrer Personalvorsorge Anspruch auf Todesfallleistungen nach diesem Reglement und für den aufgelösten Teil nach den Bestimmungen des BVG.

**Art. 36 - Gesamtliquidation**

Erfolgt eine Gesamtliquidation, so erarbeitet die Stiftung den Verteilplan und unterbreitet diesen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

### Art. 37 - Nachdeckung / Nachhaftung

(1)

Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

(2)

Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird sie in der Folge innerhalb von 360 Tagen im Sinne von Art. 5 invalid erklärt, so besteht Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiteren 90 Tagen, oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, so werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement erbracht.

Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder höhere Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG.

(3)

Sind nach der Erfüllung des Anspruchs auf die Freizügigkeitsleistung Invaliditäts- oder Todesfallleistungen zu erbringen, so ist die Freizügigkeitsleistung soweit zurück zu erstatten, als dies zur Erbringung von laufenden sowie für die Versicherung von anwartschaftlichen Leistungen erforderlich ist. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

## H. Schlussbestimmungen

### Art. 38 - Sanierung

Zeigt die finanzielle Situation der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, so trifft die Stiftung geeignete Massnahmen, um die Unterdeckung zu beseitigen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können dazu eine oder mehrere der nachfolgenden Massnahmen beschlossen werden:

- Zusätzlicher Sanierungsbeitrag, der nicht dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben wird und auf den kein Freizügigkeitsanspruch entsteht.
- Die Verzinsung kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Mindestverzinsung des BVG-Teils, reduziert oder ausgesetzt werden.
- Anwartschaftliche Leistungen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gekürzt werden.
- Rentenbezüger können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in die Sanierung eingeschlossen werden.

### Art. 39 - Inkrafttreten

(1)

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2014. Es ist vom Experten der beruflichen Vorsorge genehmigt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Reglementsbestimmungen für alle Personen, bei denen der Versicherungsfall nicht unter dem bisherigen Reglement eingetreten ist, aufgehoben. Als eingetretener Versicherungsfall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt.

Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Personalvorsorge (Art. 3 Abs. 1) sinngemäss.

(2)

Wo dieses Reglement und allenfalls andere durch die Stiftung erlassene Reglemente nichts verfügen, entscheidet die Stiftung unter Beachtung des durch das Gesetz gegebenen Rahmens.

**Art. 40 - Änderungen / Abweichungen**

(1)

Dieses Reglement kann jederzeit abgeändert werden.

Das für die einzelne versicherte Person vorhandene Altersguthaben muss jedoch weiterhin für ihre Vorsorge verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche der Bezugsberechtigten werden durch eine Reglementsänderung nicht mehr berührt. Reglementsänderungen bedürfen der Prüfung durch den Experten der beruflichen Vorsorge und sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

(2)

Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

Brugg, 16. November 2016

Agrisano Pencas

| | |
|---|---|
| Paul Sommer | Christian Kohli |
| Präsident | Geschäftsführer |

## Anhang 1: Vorsorgepläne der Agrisano Pencas, Pläne A, B, C, E, F,

(Stand 01.01.2017)

<table>
<tr><td>Jahreslohn/Jahreseinkommen</td><td colspan="4">gemeldeter Lohn / gemeldetes Einkommen</td></tr>
<tr><td>Eintrittsschwelle</td><td colspan="4">zurzeit 75% der maximalen AHV-Altersrente</td></tr>
<tr><td>Versichertes Einkommen</td><td colspan="4">gemeldeter Lohn/gemeldetes Einkommen, normalerweise nicht begrenzt (Art. 6 Abs. 2), normalerweise vermindert um den Koordinationsabzug von zurzeit 87.5% der maximalen AHV-Altersrente, im Minimum, zurzeit 12.5% der maximalen AHV-Altersrente (Art. 6 Abs. 3)</td></tr>
<tr><td>Altersgutschriften:<br>- Beitrag in % des versicherten Einkommens</td><td>Frauen / Männer Altersjahr<br><br>25-34<br>35-40<br>41-44<br>45-54<br>55-64/65</td><td>Pläne A/B/C<br><br>7<br>10<br>10<br>15<br>18</td><td>Plan E<br>in Ergänzung Pläne A,B,C<br><br>8<br>5<br>10<br>5<br>2</td><td>Plan F<br>in Ergänzung Pläne A,B,C<br><br>13<br>10<br>15<br>10<br>7</td></tr>
<tr><td>Altersrente alle Pläne<br>- in % des Endaltersguthabens mit Zins<br>Invalidenrente Plan A<br>in % des Endaltersguthabens ohne Zins</td><td colspan="2">Umwandlungssatz<br>für Guthaben<br>gemäss BVG<br>6.80</td><td colspan="2">Umwandlungssatz<br>für Guthaben<br>weitergehende Vorsorge<br>6.20</td></tr>
<tr><td>Invalidenrente Pläne B/C</td><td colspan="4">40% des versicherten Lohnes, mindestens jedoch gemäss Plan A (gesetzliches Minimum gemäss BVG)</td></tr>
<tr><td>Wartefrist Pläne A/B/C<br>- Invalidenrente<br>- Prämienbefreiung</td><td colspan="4"><br>12 Monate<br>ab Eintritt Invalidität</td></tr>
<tr><td>Invaliden-Kinderrenten<br>- Pläne A/B<br>- Plan C<br>Waisenrente<br>- vor Altersrücktritt<br>Pläne A/B<br>Plan C<br>- nach Altersrücktritt<br>Pläne A/B/C</td><td colspan="4"><br>20% der Invalidenrente des jeweiligen Planes<br>20% der gemäss Plan A berechneten Invalidenrente<br><br><br>20% der Invalidenrente des jeweiligen Planes<br>20% der gemäss Plan A berechneten Invalidenrente<br><br>20% der Altersrente des jeweiligen Planes</td></tr>
<tr><td>Ehegattenrente (Witwen- / Witwerrente)<br>- vor Altersrücktritt<br>Pläne A/B<br>Plan C<br>- nach Altersrücktritt<br>Pläne A/B/C</td><td colspan="4"><br><br><br>60% der Invalidenrente des jeweiligen Planes<br>60% der gemäss Plan A berechneten Invalidenrente<br><br>60% der Altersrente des jeweiligen Planes</td></tr>
<tr><td>Rückgewähr auf das Altersguthaben im Todesfall infolge Krankheit oder Unfall</td><td colspan="4">Pläne A/B/C/E/F/<br>gemäss Art. 21, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt wird.</td></tr>
<tr><td>Unfalldeckung:<br>- Arbeitnehmende<br><br><br>- Selbständigerwerbende</td><td colspan="4">Pläne A/B/C<br>Rückgewähr/Beitragsbefreiung in vollem Umfange; übrige Risikoleistungen keine Deckung, es sei denn, dass die UVG-/MVG-Leistungen im gesetzlichen Umfange auf 90% des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind.<br>Die Unfalldeckung ist in vollem Umfange eingeschlossen.</td></tr>
</table>

## Anhang 2: Einkaufstabelle Agrisano Pencas (Art. 13 Abs. 4 ff)

Maximales Altersguthaben in % des versicherten Verdienstes in Abhängigkeit des Alters (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr), Werte jeweils per Ende Jahr

| | Maximales Altersguthaben | | |
|---|---|---|---|
| Alter | Pläne A, B und C | Plan E | Plan F |
| 25 | 7.0% | 8.0% | 13.0% |
| 26 | 14.0% | 16.0% | 26.0% |
| 27 | 21.0% | 24.0% | 39.0% |
| 28 | 28.0% | 32.0% | 52.0% |
| 29 | 35.0% | 40.0% | 65.0% |
| 30 | 42.0% | 48.0% | 78.0% |
| 31 | 49.0% | 56.0% | 91.0% |
| 32 | 56.0% | 64.0% | 104.0% |
| 33 | 63.0% | 72.0% | 117.0% |
| 34 | 70.0% | 80.0% | 130.0% |
| 35 | 80.0% | 85.0% | 140.0% |
| 36 | 90.0% | 90.0% | 150.0% |
| 37 | 100.0% | 95.0% | 160.0% |
| 38 | 110.0% | 100.0% | 170.0% |
| 39 | 120.0% | 105.0% | 180.0% |
| 40 | 130.0% | 110.0% | 190.0% |
| 41 | 140.0% | 120.0% | 205.0% |
| 42 | 150.0% | 130.0% | 220.0% |
| 43 | 160.0% | 140.0% | 235.0% |
| 44 | 170.0% | 150.0% | 250.0% |
| 45 | 185.0% | 155.0% | 260.0% |
| 46 | 200.0% | 160.0% | 270.0% |
| 47 | 215.0% | 165.0% | 280.0% |
| 48 | 230.0% | 170.0% | 290.0% |
| 49 | 245.0% | 175.0% | 300.0% |
| 50 | 260.0% | 180.0% | 310.0% |
| 51 | 275.0% | 185.0% | 320.0% |
| 52 | 290.0% | 190.0% | 330.0% |
| 53 | 305.0% | 195.0% | 340.0% |
| 54 | 320.0% | 200.0% | 350.0% |
| 55 | 338.0% | 202.0% | 357.0% |
| 56 | 356.0% | 204.0% | 364.0% |
| 57 | 374.0% | 206.0% | 371.0% |
| 58 | 392.0% | 208.0% | 378.0% |
| 59 | 410.0% | 210.0% | 385.0% |
| 60 | 428.0% | 212.0% | 392.0% |
| 61 | 446.0% | 214.0% | 399.0% |
| 62 | 464.0% | 216.0% | 406.0% |
| 63 | 482.0% | 218.0% | 413.0% |
| 64 | 500.0% | 220.0% | 420.0% |
| 65 | 518.0% | 222.0% | 427.0% |

Agrisano Pencas | Laurstrasse 10 | 5201 Brugg Tel. +41 (0)56 462 51 66 | www.agrisano.ch